

# Tragende Gründe



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Berücksichtigung von Anrechnungsfaktoren bei Zulassungen und Anstellungen (§ 21 Absatz 5 BPL-RL)**

Vom 17. Juli 2014

### **Inhalt**

<b>1. Rechtsgrundlage.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Würdigung der Stellungnahmen .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>3</b>
<b>5. Verfahrensablauf .....</b>	<b>3</b>
<b>6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens.....</b>	<b>4</b>

## 1. Rechtsgrundlage

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und 101 SGB V dem G-BA die Befugnis zur Normkonkretisierung im Bereich der vertragsärztlichen Bedarfsplanung durch Erlass von Richtlinien übertragen. Der G-BA ist beauftragt, die erforderlichen Vorschriften für eine funktionsfähige und deren Sinn und Zweck verwirklichende Bedarfsplanung zu schaffen.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Umwandlungsregelung nach § 21 Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL) beruht auf der gesetzlichen Grundlage des § 95 Abs. 9b SGB V. Als Inhaber der bisherigen Arztstelle für den angestellten Arzt kann der antragstellende Vertragsarzt oder das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) entscheiden, ob der bisher angestellte Arzt Inhaber der neuen Zulassung werden kann. Voraussetzung für die Umwandlung ist nach der gesetzlichen Grundlage, dass der zeitliche Umfang der vertragsärztlichen Tätigkeit des angestellten Arztes einer vollen oder halben Zulassung entspricht.

Durch einen gezielten Umgang mit Angestelltensitzen in Planungsbereichen, die wegen Überversorgung zulassungsrechtlich gesperrt sind, kann somit der Inhaber des Vertragsarztsitzes d.h. der Vertragsarzt oder das Medizinische Versorgungszentrum, durch Teilung einer 1,0 Stelle in 0,75 und 0,25 Stellen profitieren. Die bisherige Regelung des § 21 Abs. 5 BPL-RL mit der Umwandlung einer 0,75 Stelle in eine volle Stelle ist daher zu einer stetigen Ausweitung des Leistungsumfangs einzelner Betriebsstätten missbraucht worden. Da die Umwandlung nach § 21 Abs. 5 BPL-RL im Gegensatz zur Umwandlung des § 56 BPL-RL keine zeitlichen Voraussetzungen und Geltungsgrenzen aufweist, bedarf es diesbezüglich einer Änderung der Richtlinie.

Vor diesem Hintergrund wird künftig klargestellt, dass die Umwandlung einer Anstellung in eine Zulassung nur erfolgen kann, wenn der Umfang der Anstellung einem halben oder vollen Vertragsarztsitz entspricht. Die Umwandlung einer Anstellung, die mit dem Faktor 0,75 belegt ist, in eine volle Zulassung wird damit explizit ausgeschlossen. Gleichmaßen ist auch die Umwandlung einer Anstellung mit dem Faktor 0,25 in einen hälftigen Vertragsarztsitz nicht möglich. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben, die der G-BA damit umsetzt.

## 3. Würdigung der Stellungnahmen

### 3.1 Schriftliches Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V

Die gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V wurden in Verbindung mit dem 3. Abschnitt 1. Kapitel der VerfO durchgeführt. Das Stellungnahmeverfahren wurde am 23. Mai 2014 eingeleitet. Fristende war der 20. Juni 2014.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die eingeleiteten Stellungnahmeverfahren und die eingegangenen Stellungnahmen.

<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Stellungnahmeberechtigte</b>	<b>Eingang der Stellungnahme</b>
§ 91 Absatz 5 SGB V	Bundesärztekammer (BÄK) und	19.06.2014
	Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)	20.06.2014

Der Inhalt der schriftlichen Stellungnahmen wurde in tabellarischer Form zusammengefasst und in fachlicher Diskussion im zuständigen Unterausschuss Bedarfsplanung beraten und ausgewertet (siehe Abschnitt 6 „Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens“).

### 3.2 Mündliches Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V

Die Bundesärztekammer und die Bundespsychotherapeutenkammer haben jeweils auf eine mündliche Stellungnahme bzw. Anhörung verzichtet (siehe Anlage 3).

### 4. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der VerFO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

### 5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
18.01.2013	UA BPL	Einrichtung und Beauftragung einer Arbeitsgruppe BPL-RL Neuregelungen
13.05.2014	UA BPL	<i>Beratung der Ergebnisse der AG</i>
13.05.2014	UA BPL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerFO) zur Umsetzung von weiteren gesetzlichen Beteiligungsrechten über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie
04.07.2014	UA BPL	Auswertung der Stellungnahmen (von einer Anhörung wurde aufgrund eines entsprechenden Verzichts der Stellungnahmeberechtigten abgesehen)
04.07.2014	UA BPL	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschluss der vorbereitenden Beratungen</li> <li>• Beschluss der Beschlussunterlagen (Beschlusssentwurf, Tragende Gründe)</li> </ul>
17.07.2014	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit/ <i>Auflage</i>
TT.MM.JJJJ	XY	<i>ggf. weitere Schritte gemäß VerFO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 94 Abs. 1 SGB V des BMG ergeben</i>
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den 17. Juli 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken

## **6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens**

Das Stellungnahmeverfahren ist in folgenden Anlagen dokumentiert:

- Anlage 1      Beschlussentwurf zur Neuregelung der Berücksichtigung von Anrechnungsfaktoren bei Zulassungen und Anstellungen (§ 21 Absatz 5 BPL-RL)
- Anlage 2      Tragende Gründe
- Anlage 3      Eingereichte Stellungnahmen der zur Stellungnahme berechtigten Organisationen
- Anlage 4      Zusammenfassung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen gemäß § 91 Absatz 5 SGB V